

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 75

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 75, Rn. X

BGH 2 StR 265/04 - Beschluss vom 15. Dezember 2004 (LG Limburg a. d. Lahn)

Ablehnung eines Antrags der Nebenklage auf Beiordnung eines Rechtsanwalts und auf Prozesskostenhilfe (unbegründete Revision).

§ 397a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag der Nebenkläger vom 1. Juli 2004, beim Landgericht Limburg an der Lahn eingegangen am 12. Juli 2004, auf "Beiordnung der Rechtsanwältin T. für das Revisionsverfahren" wird abgelehnt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 397 a Abs. 2 StPO aF lagen nicht vor, da die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Hinblick auf die nur vom Angeklagten eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete Revision nicht erforderlich war. Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für die Revisionsinstanz wird abgelehnt (vgl. BGHR StPO § 397 a Abs. 1 Prozesskostenhilfe 5). ¹